

zu verstehen ist, und mit der Aufdeckung der Bedingungen, unter denen diese Effektivität zu erreichen ist.

Diese Fragestellungen implizieren an sich den Standpunkt, daß rechtliche Sanktionen überhaupt eine eigene Wirksamkeit haben. Zunächst ist es unbestritten, daß man von einer Effektivität des Rechts und von der Effektivität der Rechtsnorm sprechen kann. Komplizierter ist das Problem der Effektivität der rechtlichen Sanktionen. Die einzelne rechtliche Sanktion ist ein Bestandteil der normativen Regelung, und die Rechtsnorm wirkt zweifellos in ihrer Gesamtheit. Es ist auch sehr schwierig, die tatsächliche Wirkung einer rechtlichen Sanktion nachzuweisen, wobei das Problem zu lösen ist, die Wirkung der Sanktion von den Wirkungen anderer Mittel und Einwirkungsfaktoren auf das Denken und Verhalten der Adressaten der Sanktion zu isolieren. Gerade bei dieser Frage stehen wir erst am Beginn der wissenschaftlichen Forschung.

Wir möchten deshalb, auch wenn noch eine Vielzahl von Fragen zu lösen ist, von der Hypothese ausgehen, daß rechtliche Sanktionen über eine eigene Effektivität verfügen, die durch entsprechende Verfahren nachweisbar und meßbar ist.

#### *Zum Begriff der Effektivität von Rechtsnormen und rechtlichen Sanktionen*

In den letzten Jahren ist in der sowjetischen rechtswissenschaftlichen Literatur eine rege Diskussion über die Frage geführt worden, was unter der Effektivität des sozialistischen Rechts und der Effektivität der Rechtsnormen zu verstehen ist. Wir möchten uns der Auffassung anschließen, wonach die Effektivität der Rechtsnorm das Verhältnis zwischen dem faktisch erreichten, tatsächlichen Ergebnis ihres Wirkens und dem sozialen Ziel ist, zu dessen Erreichung diese Norm geschaffen wurde.<sup>17/</sup> Dieser Begriff der Effektivität der Rechtsnorm wird von den Rechtszweigwissenschaften entsprechend ihrem Gegenstand modifiziert angewandt.<sup>18/</sup> Er kann als allgemeine Orientierung gelten und ist auch für eine solche rechtliche Erscheinung wie die rechtliche Sanktion nutzbar.

Hierauf gestützt könnte als Arbeitsbegriff allgemein formuliert werden: Die Effektivität rechtlicher Sanktionen ist das Verhältnis zwischen dem Ziel der jeweiligen rechtlichen Sanktion und dem tatsächlich erreichten Ergebnis ihres Wirkens.

In der sowjetischen Literatur wird auch m. E. zu Recht die Auffassung vertreten, daß es für den Effektivitätsbegriff bedeutsam ist, ein objektiv notwendiges und gesellschaftlich nützlich Ergebnis zu erreichen. Ein solches Ergebnis kann aber nur dann erreicht werden, wenn das Ziel der Norm die objektiven Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft richtig widerspiegelt. Daraus folgt, daß die Übereinstimmung des Ziels der Norm mit den objektiven Erfordernissen Bestandteil des Effektivitätsbegriffs sein muß.<sup>19/</sup>

Dagegen geht die Untersuchung der Zweckmäßigkeit, des ökonomischen Nutzens der eingesetzten Mittel, überhaupt die Frage nach dem optimalen Verhältnis von Aufwand und Nutzen, von Methoden und Zielen über die Problemstellung der Effektivität der Rechts-

norm hinaus; diese Fragen werden nicht vom Effektivitätsbegriff erfaßt.<sup>20/</sup>

In die Effektivitätsproblematik eingeschlossen ist die Frage nach den Zielen rechtlicher Sanktionen. Dabei geht es nicht um das grundlegende Ziel des sozialistischen Rechts, dem Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu dienen. Es geht vielmehr um die aus dem grundlegenden Ziel abzuleitenden konkreten Zielstellungen, die in den Rechtsvorschriften ausdrücklich festgelegt sind oder sich aus ihren Zusammenhängen ergeben.

Auf die Frage nach den Zielen eine Antwort zu finden, die für sämtliche rechtlichen Sanktionen zutrifft, ist deswegen sehr kompliziert, weil die Sanktionen in ihrer Art und gesellschaftlichen Aufgabenstellung, die sich aus den Besonderheiten der verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche, denen sie über den jeweiligen Rechtszweig zugeordnet sind, sowie aus der Art der jeweiligen Rechtsverletzung ergeben, sehr verschieden sind. Bestimmte rechtliche Sanktionen zielen auf die tatsächliche Durchsetzung der konkreten Rechtsforderung hin, bei anderen ist das durch die Begehung der Rechtsverletzung nicht mehr möglich; einige rechtliche Sanktionen zielen auf einen Schadensausgleich hin, bei anderen ist das entweder unmöglich oder unzweckmäßig usw. Trotzdem lassen sich einige gemeinsame Ziele herausarbeiten, auf die sämtliche Sanktionen hinwirken.

#### *Gemeinsame Ziele rechtlicher Sanktionen*

Zu den Zielen, die allen rechtlichen Sanktionen gemeinsam sind, gehören:

1. Der Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der sozialistischen Rechtsordnung als Ganzes sowie der Rechte und berechtigten Interessen der Bürger.

Dem dienen nicht nur die strafrechtlichen Maßnahmen<sup>21/</sup>, sondern alle rechtlichen Sanktionen (z. B. die materielle Verantwortlichkeit, die Aberkennung von Rechten, der Entzug von Erlaubnissen oder die disziplinarische Verantwortlichkeit), indem sie die Realisierung der in den Rechtspflichten ausgedrückten verschiedenen Erfordernisse der objektiven Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung einzeln und als System vor den verschiedenartigsten Beeinträchtigungen sichern, die das Gewicht einer Rechtsverletzung erreichen.

2. Die Erziehung zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtsordnung.

Hier geht es im Kern um einen Beitrag zur Festigung der sozialistischen Disziplin, die eine bewußte, freiwillige, kameradschaftliche Disziplin ist, eine Disziplin der Selbständigkeit und Initiative im Kampf.<sup>22/</sup> Von wachsender Bedeutung ist die bewußte Disziplin im Bereich der materiellen Produktion, insbesondere zur Meisterung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Daraus ergeben sich insbesondere Anforderungen an die rechtlichen Sanktionen auf den Gebieten des Wirtschafts-, Agrar- und Arbeitsrechts.

Das Erziehungsziel der rechtlichen Sanktionen besteht darin,

— eine Atmosphäre der gesellschaftlichen Verurteilung von Rechtsverletzungen zu schaffen und die ge-

<sup>17/</sup> Vgl. Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. IV, Moskau 1973, S. 264 f. (russ.) und die dort angegebene Literatur.

<sup>18/</sup> Vgl. M. D. Schargorodski, „Das System der Strafen und seine Effektivität“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1968, Heft 11, S. 53; W. G. Soifer, „Zur Untersuchung der Effektivität der Arbeitsrechtsnorm“, Prawowedenije 1971, Heft 3.

<sup>19/</sup> S. S. Paschkow/L. S. Jawitsch, „Die Effektivität der Rechtsnorm“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1970, Heft 3, S. 41.

<sup>20/</sup> So zutreffend I. S. Samostschenko/I. W. Nikitinski, „Das Studium der Effektivität der lautenden Gesetzgebung“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1969, Heft 8, S. 3 f.

<sup>21/</sup> Vgl. hierzu E. Buchholz, „Fragen der Wirksamkeit sowie der Ziele der Strafe und des Strafrechts“, Staat und Recht 1974, Heft 12, S. 2001 ff.; derselbe, „Ziele und Wirksamkeit der Strafe“, NJ 1975 S. 5 ff.

<sup>22/</sup> vgl. dazu W. L. Lenin, Werke, Bd. 27, S. 515; Bd. 29, S. 409; Bd. 31, S. 505.